



Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (gemäß § 78 UG) (PGC/AK 1)

Angaben zur* zum Studierenden (von der* dem Studierenden auszufüllen)

Familiennamen:	
Vorname:	Matrikelnummer:
Telefon (optional):	E-Mail (u:account):

Angaben zum Curriculum für welches die Anerkennung erfolgen soll

(von der* dem Studierenden auszufüllen)

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA	
Bezeichnung des Universitätslehrgangs:	
Zugelassen seit:	

Unterschrift des* der Studierenden

Hiermit bestätige ich, dass ich meine persönlichen Daten über u:space auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft bzw. ergänzt/korrigiert habe.

Datum

Unterschrift des* der Studierenden

Hinweise zur Anerkennung

- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen und für fremdsprachige Dokumente sind beglaubigte Übersetzungen beizulegen.
- Die Wissenschaftliche Leitung entscheidet innerhalb von maximal zwei Monaten mit Bescheid. Mit Rechtskraft des Bescheids sind die Anerkennungen unveränderbar.
- Anerkennungen gelten als Prüfungsantritt, eine zusätzliche Absolvierung der Prüfung ist unzulässig.
- Wird vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens (Rechtskraft des Bescheids) die Prüfung positiv absolviert, entfällt durch die Änderung maßgeblicher Umstände das rechtliche Interesse an einer Entscheidung. In diesem Fall wird das Verfahren durch Aktenvermerk eingestellt.
- Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen müssen zuerst positiv validiert werden, bevor die Anerkennung beantragt werden kann. Verwenden Sie in diesem Fall das Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen“ (PGC/AK 2) welches Sie bei Ihrem Program Management erhalten und legen es nach erfolgter Validierung diesem Antrag bei.
- Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c § 78 UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
- Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 § 78 UG ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.

Anzuerkennende Prüfungsleistung(en), andere Studienleistungen, wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten:						Im Curriculum vorgesehene Prüfungsleistung(en):					
Titel der Lehrveranstaltung, Prüfung oder Studienleistung, wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Tätigkeit	LV-Typ ¹	SSt ²	ECTS-Credits ³	Prüfungsdatum	Note ⁴	Titel der Lehrveranstaltung oder Prüfung	LV-Typ ¹	SSt ²	ECTS-Credits ³	Prüfungsdatum	Note ⁴

¹LV-Typ: Lehrveranstaltungstyp (VO (Vorlesung), UE (Übung), SE (Seminar), PS (Proseminar) usw)
²SSt: Semesterstunde(n) (1 Semesterstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten)
³ECTS: European Credit Transfer System (1 ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsumfang von 25 Echtstunden)
⁴Note: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „mit Erfolg teilgenommen“ (mEt, +)



Entscheidung der Wissenschaftlichen Leitung

Die Anerkennung der eingereichten Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen kann:

a. vorgenommen werden

b. nicht vorgenommen werden (Begründung der Ablehnung):

Unterschrift der Wissenschaftlichen Leitung

Datum

Unterschrift der Wissenschaftlichen Leitung